

# RS OGH 1977/1/18 3Ob159/76 (3Ob160/76, 3Ob161/76), 7Ob14/87 (7Ob15/87 -7Ob17/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1977

## Norm

GjGebG §18 Abs1

RATG §12 Abs1

## Rechtssatz

Für die Rechtsanwaltskosten ist die Summe der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen Bemessungsgrundlage, die Eingabengebühr hingegen richtet sich nach dem Streitwert jedes einzelnen der verbundenen Prozesse (VwSlgNF F 4818).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 159/76  
Entscheidungstext OGH 18.01.1977 3 Ob 159/76
- 7 Ob 14/87  
Entscheidungstext OGH 16.04.1987 7 Ob 14/87

Vgl aber; nur: Die Eingabengebühr hingegen richtet sich nach dem Streitwert jedes einzelnen der verbundenen Prozesse. (T1) Beisatz: Für die Rechtsanwaltskosten besteht der Streitwert auch nach Verbindung der beiden Klagen nur im einfachen Klagsbetrag, wenn die beiden Beklagten für denselben Betrag zur ungeteilten Haftung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0059305

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)